

Begründung

Betr.: Bebauungsplan 8/63 "Maschstraße"  
hier: Änderung gem. § 13 BBauG

Das im Bereich des o.g. Bebauungsplans gelegene Flst. 21 der Flur 31 ist als öffentliches Grün ausgewiesen.

Eigentümer dieses Grundstücks ist die Erbgemeinschaft Wiedenroth. Diese hat gebeten eine Änderung des Bebauungsplans dahingehend vorzunehmen, daß ihr Grundstück baulich genutzt werden kann. Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 18.4.66 dem Antrag entsprochen und die Änderung des Bebauungsplans gem. § 13 BBauG beschlossen. Die Nachbarn des betreffenden Grundstücks sind gehört worden und haben gegen die Änderung keine Bedenken erhoben.

Lt. Deckblatt Nr. 2 zum Bebauungsplan 8/63 "Maschstraße" ist das Flurstück 21 für 2 ca. gleich große Baugrundstücke vorgesehen. Als Art und Maß der baulichen Nutzung gelten die für diesen Bereich getroffenen Festsetzungen, und zwar "WR II NO GRZ 0,25 GFZ 0,5." Der Bebauungsplan enthält u.a. die Festsetzung, daß der Baumbewuchs nach forstwirtschaftlichen Gesichtspunkten zu unterhalten ist. Eine Entfernung von Bäumen ist nur zulässig, wo es zur Errichtung des Gebäudes unbedingt erforderlich ist. Damit dürfte die Erhaltung der auf dem Grundstück stehenden Eichen gesichert sein.

Der Stadtdirektor

